

Pfändungsschutzkonto oder P-Konto

Durch die Einführung des neuen **Pfändungsschutzkontos** oder **P-Kontos** sollte der Vollstreckungsschutz vereinfacht werden.

Es soll ohne großen bürokratischen Aufwand einen **effektiven Pfändungsschutz für alle**, auch für Selbstständige geben. Die Geldmittel, die zur Existenz benötigt werden, sollten gesichert sein.

Das **Pfändungsschutzkonto** oder **P-Konto** ist keine neue Kontoart, sondern ein Girokonto mit Pfändungsschutz, also ein Girokonto für das der Kontoinhaber bei der Bank Pfändungsschutz beantragt hat, das „umgewandelt“ wurde.

Erhöhung des Freibetrages durch die Bescheinigung

Ein **erhöhter Freibetrag** kann durch eine **Bescheinigung** erreicht werden, wenn z.B. Unterhaltspflichten bestehen, oder für Dritte (z.B.: Lebensgefährtin, Stiefkind,...) Sozialleistungen entgegengenommen werden.

Für die erste Person erhöht sich der Freibetrag ab 1.7.13 um 393,30 €, für weitere Personen ab 1.7.13 um 219,12 €

Zusätzlich als pfändungsfrei bescheinigt werden können das **Kindergeld** sowie **Kinderzuschläge**, **bestimmte Sozialleistungen**, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen, z.B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach BVersG, das Pflegegeld als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung, oder das Blindengeld und **einmalige Sozialleistungen** z.B. Kosten einer Klassenfahrt, Erstausrüstung nach der Geburt für den Bezugsmonat.

Eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages findet **nicht** statt, wenn **Wohngeld**, **Erziehungsgeld**, **Elterngeld** und **Mutterschaftsgeld** gezahlt werden. Diese Beträge sind nur unpfändbar, wenn die Pfändung bei der auszahlenden Stelle erfolgt. Gehen die Beträge auf das Konto des Schuldners, sind sie pfändbar, soweit sie zusammengerechnet mit den gesamten Einkünften den Freibetrag übersteigen.

Für den erhöhten Freibetrag muss der Kontoinhaber nicht mehr zum Vollstreckungsgericht, sondern kann das dem Kreditinstitut durch **geeignete, aktuelle Unterlagen nachweisen**.

Die Bank darf nur **Bescheinigungen bestimmter Stellen** akzeptieren.

Wo bekomme ich eine Bescheinigung für das Pfändungsschutzkonto oder P-Konto ?

Die Bank darf nur bestimmte Bescheinigungen akzeptieren, nämlich:

Eine Bescheinigung vom

- Arbeitgeber (zB: Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, die die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, was aber in der Regel nicht der Fall ist, da dort nur die "steuerlichen Kinder" ausgewiesen sind.)
- Familienkassen (Kindergeldbescheide)
- Sozialleistungsträger (Leistungsbescheide...)

werden in der Regel nicht von den Banken akzeptiert.

Es gibt ein bestimmtes Formular, auf dem die Bescheinigung ausgestellt werden muss. Sie bekommen Sie bei

- **einem Rechtsanwalt/Steuerberater als „geeignete Personen“, wenn dieser sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt oder**
- **Anerkannten Schuldnerberatungsstellen**

Notwendig ist hierfür, dass Sie

die notwendigen Angaben machen wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnort, Bank und Kontonummer.

Weiter müssen Sie **geeignete Unterlagen** vorlegen, die z.B die entsprechenden Unterhaltspflichten erkennen lassen (Gerichtsurteil, Schreiben des Landratsamtes). Auch die Zahlung muss nachgewiesen werden (Kontoauszüge). Leisten Sie "Naturalunterhalt" (Sie essen alle zusammen aus dem Kühlschrank) wird der Nachweis benötigt,, dass Sie zusammen wohnen, z.B. durch eine Meldebescheinigung oder die Eintragung im Personalausweis (Kopie).

Kindergeldbezug können Sie durch den Bescheid der Familienkasse und den Kontoauszug nachweisen, dass es auch auf diesem Konto eingeht.

Der Sozialhilfebezug oder sonstige Bezug von Sozialleistungen zB. auch Arbeitslosengeld ist durch den jeweiligen Bescheid nachzuweisen.

Auf Antrag beim **Vollstreckungsgericht** (bzw. der **Vollstreckungsstelle** des öffentlichen Gläubigers) kann eine **individuelle Freigabeentscheidung** beantragt werden.

Lassen Sie sich sicherheitshalber ausrechnen, ob Sie eine individuelle Freigabeentscheidung vom Gericht brauchen, oder ob der "normale" Erhöhungsbetrag wegen unterhaltsberechtigter Personen für Sie ausreichend ist!

Auch Beträge, die nicht auf der Bescheinigung geschützt werden können, können u.U. durch einen Pfändungsschutzantrag bei Gericht geschützt werden. Lassen Sie sich beraten.

Eine Bescheinigung bekommen Sie unter anderem bei der Caritas für den entsprechenden Bezirk, in dem Sie wohnen.